1. Ausfertigung

STADT
PLANUNGSAMT
DORTMUND

Begründung

zur Änderung Nr. 6
des Bebauungsplans

Hö 111
- öffentliche Einrichtungen
westlich der Wellinghofer
Straße -

Begründung

zur

Änderung Nr. 6

des Bebauungsplans Hö 111

- öffentliche Einrichtungen westlich der Wellinghofer Straße -

...

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich der Verkehrsfläche der vorhandenen Hacheneyer Straße mit anschließendem Wendehammer in Höhe des Hauses Hacheneyer Straße Nr. 6 und dem Fuß- und Radweg zwischen der Wellinghofer Straße und der Straße Entenpoth in DO-Hörde (siehe Übersichtsplan).

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

Der Bebauungsplan Hö 111 setzt westlich der Wellinghofer Straße, nördlich des Hauses Hacheneyer Straße 6 einen ca. 3,0 m breiten Fußweg fest, der im Bereich der Wellinghofer Straße in eine 7,0 m breite Verkehrsfläche mündet. Fußweg und Verkehrsfläche Hacheneyer Straße wurden jedoch nicht entsprechend den Festsetzungen ausgebaut. Dieses macht eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich.
Die Verkehrsfläche Hacheneyer Straße mit Anbindung an die Wellinghofer Straße wurde in einer Breite von 9,0 m mit einer Wendeanlage hergestellt, wobei die eigentliche Fahrbahn durch einen ca. 1,0 m breiten Grünstreifen von einem 3,0 m breiten Fuß- und Radweg getrennt wurde. Dieser ca. 3,0 m breite Fuß- und Radweg erstreckt sich bis zur Straße Entenpoth. Im Verlauf des Fuß- und Radweges wurde dieser mit Ausbuchtungen an 3 Stellen (Verschwenkung mit seitlichem Pflanzbeet) parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze ausgebaut. Im westlichen Abschnittsbereich sind dabei die vorhandenen Bäume auf der Südseite berücksichtigt worden. Diesem veränderten Ausbau ist nunmehr durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Rechnung zu tragen, um Teile der Verkehrsfläche erschließungsbeitragsrechtlich abrechnen zu können.

3. Altlasten

In der Karte über Altablagerungen und Altstandorte sind für den Änderungsbereich keine Hinweise über Altlasten bzw. Altablagerungen enthalten. Auch liegen keine sonstigen Erkenntnisse über Altlasten vor.

4. Denkmalschutz und Denkmalpflege

4.1. Baudenkmale

Baudenkmale sind im Änderungsbereich nicht enthalten.

4.2. Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Soweit bei Baumaßnahmen Bodendenkmale entdeckt werden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde beim Bauordnungsamt der Stadt Dortmund und dem Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

...

5. **Kosten**

Durch die Änderung entstehen keine Kosten, da die Erschließungsanlage bereits realisiert ist.

Dortmund, den 06.09.2000

Ostholt
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor